

Aktenzeichen: 5 AZR 62/78

LAG München Versäumnis-Urteil des BAG vom 24. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 612 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 62/78

1 Sa 724/72 München

Verkündet am
24. Oktober 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis - **Urteil**

In Sachen

Rechtskräftig!
Kassel, den 2. Januar
1980

gez. Kühnel, Oberamts-
rat als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle des Bundesar-
beitsgerichts

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 29. Juni 1977 - 1 Sa 724/72 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt für sich und ihren Ehemann Lohn für die Zeit vom 1. Juni 1964 bis 28. Februar 1967 wegen fehlgegangener Vergütungserwartung; die ursprünglich auch für spätere Zeiten erhobene Lohnforderung hat die Klägerin nicht weiterverfolgt.

Die Klägerin ist die Schwiegertochter des Beklagten. Sie heiratete dessen Sohn A am 24. Mai 1964. Die Eheleute A B haben drei Kinder. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens in L mit 35 Tagwerken. Auf dem Hof waren zumindest durchschnittlich neun Kühe und einige Schweine zu versorgen. Daneben war der Beklagte als Fuhrunternehmer tätig.

Nach der Eheschließung wohnten die Eheleute A B auf dem Anwesen des Beklagten. Beide halfen in der Landwirtschaft mit. Die Klägerin versorgte den Schweinestall, melkte täglich die Kühe und arbeitete auf dem Feld. Daneben half sie ihrer Schwiegermutter E B im Haushalt. Der Ehemann A B arbeitete vorwiegend auf dem Feld und besorgte zusammen mit seinem Bruder F die restlichen Stallarbeiten. Der Beklagte gewährte den Eheleuten A B und den Kindern während der hier streitigen Zeit Unterkunft und freie Verpflegung. Er zahlte für die Familie seines Sohnes A Beiträge zur Krankenkasse in Höhe von 23,-- DM monatlich. Sein Sohn A erhielt in dieser Zeit Barzuwendungen von insgesamt 5.880,-- DM. Andererseits zog der Beklagte das Kindergeld für die Kinder der Klägerin in Höhe von monatlich 135,-- DM ein. Dies ging so, bis A B am 1. März 1967 in Untersuchungshaft genommen wurde. Später - vermutlich im Jahre 1968 - wurde er zu zehn Jahren Freiheits-



- 3 -

strafe verurteilt. Nach der Verhaftung blieb die Klägerin zunächst auf dem Hof des Beklagten. Sie verließ mit ihren Kindern das Anwesen erst Ende August 1970. Im April 1973 übergab der Beklagte den Hof seinem Sohn F B .

Mit der am 19. November 1970 dem Beklagten zugestellten Klage hat die Klägerin u.a. für sich und ihren Ehemann Lohn für die Zeit vom 1. Juni 1964 bis 28. Februar 1967 in Höhe von jeweils 300,-- DM monatlich gefordert. Das sind zusammen 19.800,-- DM. Davon begehrt sie mit der Klage einen Teilbetrag von 15.000,-- DM, wobei sie in erster Linie Vergütung für die von ihr geleistete Arbeit verlangt und hilfsweise die abgetretene Lohnforderung ihres Ehemannes einfordert. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe wiederholt erklärt, er werde den Hof seinem Sohn A oder dessen Kindern übergeben. Sie habe ihrerseits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie nur im Hinblick auf diese Zusage auf dem Hof arbeite unter Verzicht auf Lohn und auf das versprochene Taschengeld. Bis Weihnachten 1966 habe sie mit ihrem Ehemann und den Kindern in einem Zimmer gewohnt; dann habe der Beklagte ihnen ein weiteres Zimmer zur Verfügung gestellt. Im August 1970 habe sich der Beklagte geweigert, den Hof zu übergeben oder eine erbvertragliche Regelung zu treffen. Danach sei sie ausgezogen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 15.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe mit den Eheleuten

A B lediglich über die Hofübergabe gesprochen. Er habe sie an die Bedingung geknüpft, daß



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sein Sohn A B fünf Jahre auf dem Hof arbeite, um seine Qualifikation zu beweisen. Weiter habe er zur Voraussetzung gemacht, daß die Klägerin bei Übergabe des Hofes von ihren Eltern 20.000,-- DM erhalte. Keine dieser Voraussetzungen sei erfüllt. Die Klägerin habe im Juli oder August 1967 Heimarbeiten übernommen; von da ab sei die Klägerin in der Landwirtschaft praktisch nicht mehr tätig gewesen. Sie habe nur in dringenden Fällen ausgeholfen. Der Beklagte hat auch die Einrede der Verjährung erhoben. Er will mit Gegenansprüchen aufrechnen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf dessen Berufung hat das Berufungsgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat angenommen, die Forderung sei verjährt. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Zu entscheiden ist nur noch über die Lohnforderungen der Klägerin und ihres Ehemannes für die Zeit vom 1. Juni 1964 bis zum 28. Februar 1967. Diese Lohnansprüche sind entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht verjährt.

1. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Klägerin und ihrem Ehemann für diesen Zeitraum Ansprüche auf Lohn nach § 612 Abs. 1 BGB zustehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind solche Lohnansprüche begründet, wenn ein Dienstleistender aufgrund arbeitsrechtlicher Beziehungen erwarten darf, daß durch eine in Zukunft erfolgende Übergabe eines Vermögens oder Vermögensbestandteils geleistete Dienste abgegolten werden sollen, wenn darüber hin-



- 5 -

aus diese Dienste entweder gar nicht oder doch nur deutlich unterwertig vergütet worden sind, und wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dieser unterwertigen oder fehlenden Vergütung und der Erwartung besteht (BAG AP Nr. 24 zu § 612 BGB [Bl. 2]; AP Nr. 25 aaO [Bl. 1 R, 2]). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte seinem Sohn vor dessen Eheschließung zumindest in Aussicht gestellt, wenn nicht sogar zugesagt hat, er werde den Hof in fünf Jahren an ihn übergeben. Weiter steht fest, daß die Klägerin und ihr Ehemann mit Rücksicht auf diese Zusage auf dem Hof des Beklagten gearbeitet haben, ohne eine entsprechende Vergütung zu erhalten.

2. Die so entstandenen Ansprüche sind entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht verjährt.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Verjährung habe nach § 201 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 198 Satz 1 BGB am 31. Dezember 1967 begonnen. Maßgebender Zeitpunkt sei die Verhaftung des Ehemannes am 1. März 1967. Die Inhaftierung habe die Erwartung, der Beklagte werde den Hof etwa 1971 oder 1972 an seinen Sohn A übergeben, zunichte gemacht.

b) Dem kann der Senat nicht folgen. Richtig ist, daß Lohnansprüche wegen fehlgegangener Vergütungserwartung im Sinne von § 198 Satz 1 BGB erst dann entstehen, wenn feststeht, daß es zu der ursprünglich in Aussicht genommenen Vergütung nicht mehr kommen wird, daß die Erwartung "fehlgegangen" ist. Erst in diesem Zeitpunkt entsteht ein arbeitsrechtlicher Lohnanspruch, der nunmehr unbeschränkt der Verjährung unterliegt (vgl. BAG AP Nr. 29 zu § 612 BGB [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Vorher hätten die Klägerin und ihr Ehemann diesen Lohnanspruch nicht einklagen können.



- 6 -

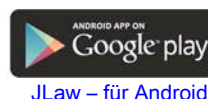
Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann es auf den Zeitpunkt der Verhaftung nicht ankommen. Die Verjährungsfrist wird nur dann in Lauf gesetzt, wenn der Empfänger der geleisteten Dienste deutlich und unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß es zu dem ursprünglich gewollten Vergütungsausgleich nicht mehr kommt. Der Dienstleistende muß den Zeitpunkt klar erkennen können, von dem an er mit der Erfüllung der ihm gegebenen Zusage nicht mehr rechnen kann und nunmehr allein auf einen arbeitsrechtlichen Lohnanspruch angewiesen ist (BAG AP Nr. 29 zu § 612 BGB [zu 2 der Gründe]). Für den 1. März 1967 kann davon im vorliegenden Fall keine Rede sein. Nach seinem eigenen Vorbringen hat der Beklagte weder ausdrücklich noch sonst durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß er an der ursprünglichen Zusage nicht mehr festhalten wolle. Die Verhaftung allein hat keine Auswirkungen auf die Zusage. Daraus konnten weder die Klägerin noch A B schließen, daß der Beklagte nicht an seiner ursprünglichen Zusage festhalten wollte. Zu diesem Zeitpunkt stand nicht fest, daß A B überhaupt verurteilt werden würde. Noch weniger war zu erkennen, daß das Gericht eine langjährige Freiheitsstrafe verhängen würde. Aber selbst wenn dies voraussehbar und allen Beteiligten klar gewesen wäre, brauchte die Klägerin nicht ohne weiteres anzunehmen, der Beklagte werde seine ursprüngliche Zusage nicht mehr einhalten. Es war gut vorstellbar, daß der Beklagte seine Zusage nicht völlig widerrief sondern an die Umstände anpaßte, indem er den Hof der Klägerin oder seinen Enkelkindern versprach, um die Familie seines Sohnes in dieser Notlage wirtschaftlich zu sichern. Deshalb hat der Senat auch Bedenken, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch den Zeitpunkt der Verurteilung erwähnt. Da das Berufungsgericht für die-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

se Tatsache kein genaues Datum angibt, käme es auf eine abschließende Beurteilung hierzu nur an, wenn diese Verurteilung auch in das Jahr 1967 fallen sollte. Das scheint nach dem Vorbringen der Klägerin in der Revisionsbegründung nicht der Fall zu sein.

3. Da der Senat die Verjährung anders beurteilt als das Berufungsgericht, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Eine abschließende Entscheidung ist nicht möglich. Das Berufungsgericht muß noch über die Höhe der Lohnansprüche entscheiden.

4.a) Dieses Urteil ergeht gegen den Beklagten als Versäumnisurteil. Auf das Versäumnisverfahren in der Revisionsinstanz sind die Vorschriften über das Versäumnisverfahren beim Landgericht entsprechend anzuwenden (§ 72 Abs. 5 ArbGG 1979 i. V. mit § 557 ZPO). Das bedeutet, daß der rechtlichen Beurteilung des Revisionsgerichts der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt zugrunde zulegen ist (BAG AP Nr. 1 zu § 840 BGB [zu I der Gründe]).

b) Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Beklagten der Einspruch zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, eingelegt. Sie muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein.

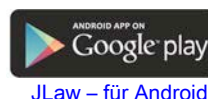
gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Becker

Döring

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)